



Vorlage

Datum: 15.11.2023
Vorlage FB I/4855/2023

TOP	Betreff 7. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015
Beschlussentwurf: Der Betriebsausschuss „Abwasserbeseitigung“ und Ausschuss für den Bauhof empfiehlt / der Rat beschließt den beigefügten 7. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren, Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der Schloss-Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015.	

Beratungsfolge	Termin	Behandlung
Betriebsausschuss für die Betriebe "Abwasserbeseitigung" und "Freizeitbad" sowie Ausschuss für den Bauhof	30.11.2023	öffentlich
Rat	15.12.2023	öffentlich

Sachverhalt:

Gebührenbedarfsberechnungen:

Die Gebührenbedarfsberechnungen für die Abwasserbeseitigungsgebühren 2024 (siehe Anlage A 1) unterteilen sich in eine Berechnung für die Kanalbenutzer und Inhaber geschlossener Gruben sowie in eine Berechnung für Kleinkläranlagen.

Insgesamt ist zwischen nachstehenden Gebührensätzen zu unterscheiden:

Schmutzwassergebühr (Kanalbenutzer):

Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation

Schmutzwassergebühr (Kanalbenutzer) bei gleichzeitiger Mitgliedschaft im Wupperverband:

Gebühr für das Einleiten von Schmutzwasser in die öffentliche Kanalisation; der an den Wupperverband zu entrichtende Beitrag wird von der Kanalbenutzungsgebühr in Abgang gebracht, jedoch maximal bis zur Höhe von 1,88 €/cbm für 2024.

Niederschlagswassergebühr (Kanalbenutzer):

Gebühr für das Einleiten von Niederschlagswasser in die öffentliche Kanalisation

Schmutzwassergebühr für Inhaber geschlossener Gruben:

Gebühr für die Klärung des Grubeninhalts im Klärwerk

Ausfuhrgebühr für Inhaber geschlossener Gruben:

Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Schmutzwassergebühr für normale Kleinkläranlagen / Kleineinleiter:

Gebühr zur Abdeckung der Kosten des Wupperverbandes (Klär- und Vorhaltekosten) sowie der Allgemeinkosten der Verwaltung

Ausfuhrgebühr für normale Kleinkläranlagen / Kleineinleiter:

Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Schmutzwassergebühr für vollbiologische Anlagen:

Gebühr zur Abdeckung der Kosten des Wupperverbandes (Klär- und Vorhaltekosten) sowie der Allgemeinkosten der Verwaltung

Ausfuhrgebühr für vollbiologische Anlagen:

Kosten der Grubenausfuhr durch den Unternehmer

Der Frischwasserverbrauch liegt im Mittel der Jahre 2015 bis 2022 bei etwa 664.000 Kubikmeter, so dass für das Jahr 2024 ebenfalls wie in den Vorjahren von einem Frischwasserverbrauch in Höhe von rd. 660.000 Kubikmetern ausgegangen wird.

Bei der Kalkulation der Gebühren ist § 6 Abs.2 KAG zu beachten, wonach Gebührenüberschüsse bzw. –fehlbeträge innerhalb eines Zeitraumes von vier Jahren auszugleichen sind. Der **Gebührenausgleichsbestand** Abwasser ist in drei Kategorien abgebildet. Diese weisen folgende Bestände und Bestandsveränderungen aus:

Bestandsart	01.01.2023	Veränd.'23	Bestand 31.12.2023	Veränd.'24	Bestand 31.12.2024
Bestand Kanalbenutzer / Inhaber geschlossener Gruben u. Kleineinleiter	1.004.725 €	-249.761 €	754.964 €	-256.081 €	498.883 €
Bestand Kleinkläranlagen u. vollbiologische Anlagen	4.610 €	-1.413 €	3.197 €	-3.197 €	0 €
Bestand Niederschlagswasser	1.327.913 €	-222.708 €	1.105.205 €	-278.704 €	826.501 €
Summe	2.337.249 €	-473.882 €	1.863.367 €	-537.982 €	1.325.385 €

Der Ausgleichsbestand zum 01.01.2023 beträgt rd. 2.337 T€. Der Gebührenabschluss 2022 hat erneut mit einem Überschuss abgeschlossen. Dieser wird - wie in den Vorjahren - in der Kalkulation der Gebühren 2024 und folgende eingesetzt, um annähernd Gebührenstabilität zu gewährleisten.

Aufgrund der anstehenden Kanalnetzübertragung strukturieren sich die Kosten in den kommenden Jahren neu.

Die wesentlichen Abweichungen einzelner Kostenansätze im Vergleich zum Vorjahr werden nachstehend erläutert:

Konto	Bezeichnung	Erläuterung
501200	Personalaufwendungen	Die Personalaufwendungen steigen um 182 T€ auf 405 T€, da der kalkulierte Personalbedarf zur fachgerechten Erfüllung der Aufgaben steigt.
523100	Aufwendungen Unterhaltung Grundstücke. /Gebäude	Die Aufwendungen im Ansatz des Wupperverbandes sinken deutlich gegenüber dem Vorjahr.
525300	Verwaltungskosten/Overhead	Die gesamten Verwaltungs- sowie Overheadkosten verringern sich um rund 45 T€ gegenüber dem Vorjahr auf rund 200 T€.
529200	Verbandsumlagen	Nach Angaben des Wupperverbandes werden die Umlagen aufgrund der allgemeinen Kostensteigerungen leicht um insgesamt rund 40 T€ ansteigen.
529902	Verschmutzerbeitrag B	Der Verschmutzerbeitrag B wird nach dem vorl. Wirtschaftsplan des Wupperverbandes gegenüber der Kalkulation 2023 um etwa 80 T€ steigen.
529922	Kosten der Grubenausfuhr	Die Kosten für die Grubenausfuhren steigen insgesamt im Vergleich zum Vorjahr leicht an.
529930	Kosten Veranlagungsverfahren BEW	Es entstehen weiterhin Kosten für die Bereitstellung der Verbrauchsdaten durch die BEW i.H.v. 27 T€.
572100- 576100	Abschreibung auf immaterielle Vermögensgegenstände und Sachanlagen	Die Abschreibungen bleiben in der gleichen Höhe auf dem Stand des Vorjahres.
	Kalkulatorische Verzinsung	Die Verzinsung steigt um rund 100 T€ auf 654 T€. Dies geschieht aufgrund der Tatsache, dass der kalkulatorische Zins in Höhe von 3,20 % niedriger ist als der voraussichtliche Ist-Zinssatz, der mit 3,75 % geplant wird. Sollte sich ein abweichender Zinssatz entwickeln, so würde dies im Rahmen der Nachkalkulation berücksichtigt und dem Gebührenzahler im darauffolgenden Jahr 2025 wieder zugutekommen.

Da ab dem Jahr 2024, nach der Übertragung des Kanalnetzes an den Wupperverband, keine Kanalanschlussgebühren mehr erhoben werden dürfen, muss der Betrieb aufgrund der Gleichbehandlung aller Kanalnutzer den Altanschlussnehmern die bereits gezahlten Kanalanschlussbeiträge in Form einer geringeren Gebühr wieder zukommen lassen.

Diese errechnet sich im folgenden Gebührenjahr auf eine Minderung der Gebühr gegenüber einem Neuanschlussnehmer in Höhe von 0,19 €, so dass alle Altanschlussnehmer eine verminderte Gebühr in Höhe von 3,99 € zahlen müssen.

Aufgrund der Veränderung der Kubikmeter Frischwasser, der vorgenannten Aufwendungen (siehe auch Anlage A 2) und dem Abbau von Überschüssen aus den Vorjahren ergeben sich für 2024 die nachstehend dargestellten Gebühren (auf die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung - Anlage A 1 - wird verwiesen).

Gebührenpflichtige	2023 festgesetzt EURO/m ³	für 2024 ermittelt EURO/m ³	Verwaltungs- vorschlag EURO/m ³	mehr weniger (-) EURO/m ³	mehr weniger (-) %
- Kanalbenutzer (Schmutzwasser / Nichtmitglied Wupperverband)*	4,05	4,5061	4,12	0,07	1,73
- Kanalbenutzer Altanschlussnehmer			3,99		
- Niederschlagswassergebühr [€/m ²]	0,90	0,9641	0,77	-0,13	-14,44
- Inhaber geschlossener Gruben (Schmutzwasser)	2,51	5,5712	2,56	0,05	1,99
- Inhaber geschlossener Gruben (Anfuhrgebühr)	41,00	43,1319	42,00	1,00	2,44

*) Diese Gebühr vermindert sich bei Mitgliedern des Wupperverbandes um **1,88** EURO/m³ (2023: 1,55 EURO/m³), maximal aber um den an diesen gezahlten Beitrag.

- Kleinkläranlagen/Kleincinleiter (Schmutzwasser)	3,15	13,6263	3,20	0,05	1,59
- Kleinkläranlagen (Anfuhrgebühr)	41,00	43,0822	42,00	1,00	2,44
- vollbiologische Anlagen (Schmutzwasser)	1,44	1,6611	1,51	0,07	4,86
- vollbiologische Anlagen (Anfuhrgebühr)	41,00	43,1677	42,00	1,00	2,44

Finanzielle Auswirkungen:

siehe Sachverhalt

Auswirkungen auf Klima und Umwelt:

Beteiligte Fachbereiche:

FB			
Kenntnis genommen			

Bürgermeister o.V.i.A.

Christian Schulz

Anlagen:

Anlage 1: Gebührenbedarfsberechnung Abwasserbeseitigung 2024 FB-I

Anlage 2: Kostenzusammenstellung Abwasserbeseitigung 2024 FB-I

Anlage 3: 7. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Abwassergebühren,
Kanalanschlussbeiträgen und Kostenersatz für Grundstücksanschlüsse in der
Schloss-Stadt Hückeswagen vom 21.12.2015